

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen ab 01.10.2014
für die Lieferung an Unternehmen ("Kunden")**1. Geltungsbereich**

Für unsere Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen i.S. des § 14 BGB (nachfolgend "Kunden" genannt), auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Sind unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2. Auskünfte, Beratung, Beschaffenheit und Eigenschaften der Ware

(1) Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Produkte erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Die hierbei gegebenenfalls angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sowie sonstigen technischen Angaben sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte anzusehen. Bei Maßangaben für Tapeten und Borten sind Abweichungen von $\pm 3\%$ in der Fläche branchenüblich und bleiben vorbehalten.

(2) Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Ware dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als Eigenschaft der Ware deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen.

(3) Bestimmte Eigenschaften der Waren gelten nur dann als Angaben über die Beschaffenheit der Ware, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als garantiert bezeichnet haben.

3. Preise/Abnahmemengen/individuelle Rollen

(1) Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, in € pro Rolle von ca. 53 cm Breite und 10,05 m Länge bei partiweiser Abnahme ab Lager zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe. Die Partigröße ist jeweils in der Preisliste angegeben und besteht in der Regel bei Tapeten aus 24 Rollen und bei Borten aus 12 Rollen.

(2) Anbruchmengen - d. h. Mengen unterhalb der Partigröße - werden nur bei von uns benannten Kollektionen geliefert. Der Preiszuschlag für Anbruchmengen beträgt 20 % ("Zimmeraufschlag"). Dieser Zimmeraufschlag wird in den Fällen nicht erhoben, in denen ganze Partien bestellt werden, wir aber zunächst nur Anbruchmengen liefern. Der Zimmeraufschlag wird erhoben, soweit neben Partien auch Anbruchmengen bestellt werden.

(3) Maßgeblich sind allein die in unseren Preislisten enthaltenen Preise. Preisangaben auf Abschnitten und Musterkarten sind unverbindlich.

(4) Einzelne Rollen von partie- oder zimmerweisen Lieferungen werden nicht zurückgenommen.

4. Mustermaterialien

(1) Wir liefern Musterrollen nur in normalen Maßen. Zur Ansicht bestellte Musterrollen werden berechnet und nicht zurückgenommen.

(2) Neben diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten bei Mustermaterialaufträgen unsere jeweiligen Konditionen für Mustermaterial.

5. Vertragsschluß

(1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden - auch die von Vertretern entgegengenommenen - schriftlich bestätigen. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei sofortiger Lieferung kann die Auftragsbestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden.

(2) Bei telefonischen Bestellungen oder Bestellungen per Internet trägt der Kunde die Beweislast für die ordnungsgemäße und richtige Übermittlung.

(3) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.

6. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Abnahme

(1) Liefertermine vereinbaren wir nur entsprechend unseren Produktionsmöglichkeiten. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, KW etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

(2) Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt

für Liefertermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

(3) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Ware. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Das Interesse an unserer Leistung entfällt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern.

(4) Geraten wir in Lieferverzug, muß der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Kunde seine Rechte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - bestehen dabei nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 12. Haben wir die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

(5) Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

7. Selbstlieferungsvorbehalt; höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

(1) Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

(2) Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 7.1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist um mehr als acht Wochen überschritten, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Unter den unter Ziffer 7.1 genannten Umständen sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer in Ziffer 7.1 genannten Informationspflicht nachgekommen sind. Im Falle des Rücktritts muß ein Festhalten am Vertrag für uns unzumutbar sein.

8. Versand und Gefahrübergang

(1) Bestellungen im Wert von mindestens € 410,00 (netto) zur geschlossenen Lieferung an eine Anschrift innerhalb Deutschlands werden zum einfachen Frachtsatz frei Haus ausgeführt. Der Wert umfaßt Rollenzahl x Netto-Rechnungspreis (ohne MwSt). Bei Bestellungen von weniger als € 410,00 (netto) geht die Fracht zu Lasten des Käufers. Bei Paketdienst, Post- und Expressgutsendungen, soweit sie nicht unfrei verschickt werden, werden die Auslagen berechnet.

(2) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

(3) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, des Lagers oder der Niederlassung auf den Kunden über.

(4) Verzögert sich die Sendung dadurch, daß wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

9. Pflichtverletzung/Gewährleistung

(1) Geringfügige Abweichungen von der Originalmusterung innerhalb der durch die Technik der Fabrikation bedingten Grenzen sind bei Nachlieferungen nicht immer zu vermeiden und beeinträchtigen daher branchenüblich nicht die vertragmäßige Beschaffenheit. Insbesondere kann deshalb von einer Nachlieferung nicht verlangt werden, dass sie zu einer Verarbeitung mit noch vorhandenen Resten aus früheren Lieferungen geeignet ist. Dies gilt auch für Abweichungen, deren Ursache im Rohstoff liegt, auf den wir keinen Einfluß haben. Solche Abweichungen begründen daher keine Beanstandungen. Für ganz gleichmäßige Wirkung stoffartiger Tapeten wird eine Gewähr nicht geleistet. Die Ware muß vor dem Verarbeiten geprüft und verglichen werden. Ihre Verarbeitung hat nach unseren Vorgaben sowie den bekannten und branchenüblichen Geboten zu erfolgen.

(2) Erkennbare Mängel einschließlich von Fehlmengen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung - auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung -, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Bei Anlieferung von Ware mit sofort erkennbaren Mängeln müssen diese zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem verlangt

werden. Sofort erkennbare Fehlmengen sind dabei vom Transportunternehmer bescheinigen zu lassen. Mängelrügen müssen den jeweiligen Grund des Mangels ausreichend genau bezeichnen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus.

(3) Zur Begründung von Mängelrügen ist eine der beanstandeten Rollen mit Rolleneinleger einzusenden. Sollte die Ware schon verarbeitet sein, sind zumindest Abschnitte einzusenden, die den Fehler erkennen lassen, sowie die Rolleneinleger aller reklamierten Rollen.

(4) Mängel eines Teils der Lieferung können, sofern der Rest für den Käufer zumutbar verwendbar ist, nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

(5) Haben wir einen Mangel zu vertreten, so wird dieser nach unserer Wahl durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Im Übrigen gelten - soweit diese Liefer- und Zahlungsbedingungen keine abweichende Regelungen enthalten, die Bestimmungen der §§ 439, 440 BGB.

(6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(7) Für nachweisbare Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsmängel leisten wir - soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist oder ein Fall des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch) vorliegt - über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt - außer bei uns vorzuwerfender Arglist - auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden.

(8) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 12, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Beschaffenheits- oder Eigenschaftsangabe oder Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

10. Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang unter Abzug von 2 % Skonto oder 30 Tage netto. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird ein erhöhter Skontosatz von 2,25% gewährt.

(2) Skonto wird nur bei Barzahlung auf den nach Abzug aller Rabatte verbleibenden Warenwert (Skontobasis) gewährt. Bei Verrechnung von Gutschriften muß zunächst die Gutschrift vom Rechnungsbetrag abgezogen werden. Der verbleibende Betrag bildet die neue Skontobasis. Der Skontoabzug auf Rechnungen ist unzulässig, wenn vorher fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

(3) Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug ab dem 31. Tag nach Rechnungszugang.

(4) Mit Eintritt des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Wird uns eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird oder gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so dürfen wir verlangen, daß alle unsere Forderungen sofort beglichen werden, auch die noch nicht fälligen.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten insbesondere gegen Feuer-, Diebstahl- und Watterschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

(3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die Verpflichtung uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, über die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verfügen, insbesondere sie zu verkaufen. Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen, die in unserem Eigentum stehende Ware als solche zu kennzeichnen und uns im Übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen.

(6) Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne das wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen - zur Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

(8) Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Ausschuß und Begrenzung der Haftung

(1) Wir haften für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung uneingeschränkt.

Weiterhin haften wir im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen haben.

(2) Haften wir nicht nach vorstehender Ziff. 12.1, so haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

(3) Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziffer 12.2 und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft uns nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben.

(5) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

(6) Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Ziffer 12.2 bis 12.5 gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unserer Subunternehmer.

13. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Gummersbach. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes.

14. Änderungen der Geschäftsbedingungen/Salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Kunde muß den Widerspruch an uns binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen vollwirksam.

Hinweis

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, daß unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird, und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern.